

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

36. Jahrgang

Erscheinungstag: 19. Dezember 2008

Nr. 15/2008

### Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

### **Inhalt:**

### **Seite:**

#### Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Anmeldung Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg Sek. I und II mit den integrierten Bildungsgängen des Gymnasiums, der Realschule und der Hauptschule  | <b>188 - 189</b> |
| 2. Beteiligung der Öffentlichkeit –öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)–<br>hier: Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“, 2. Änderung und 47. Änderung des Flächennutzungsplanes | <b>190 - 192</b> |
| 3. Satzung der Stadt Wassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 19.12.2008  | <b>193 -201</b>  |
| 4. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg:<br>hier: Stand 30.11.2008   | <b>202</b>       |
| 5. Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters der Stadt Wassenberg  | <b>203</b>       |

## Bekanntmachung

### **Anmeldung Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg Sek. I und II** mit den integrierten Bildungsgängen des Gymnasiums, der Realschule und der Hauptschule

#### **1. Sekundarstufe I**

Die Anmeldungen für den neuen 5. Jahrgang werden in der Zeit vom

**24. – 31. Januar 2009**

in der Gesamtschule, Birkenweg 2, von der Schulleitung entgegengenommen, und zwar am

Samstag	24.01.2009	09.00 – 13.00 Uhr
Montag	26.01.2009	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	27.01.2009	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	28.01.2009	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	29.01.2009	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	30.01.2009	13.30 – 15.30 Uhr
Samstag	31.01.2009	09.00 – 10.00 Uhr

Für die Anmeldung sind das Familienstammbuch oder eine **Geburtsurkunde** sowie das **Halbjahreszeugnis** der 4. Klasse mit der Schulformempfehlung der Grundschule mitzubringen sowie der von der Grundschule ausgehändigte **Anmeldeschein**. Die Teilnahme des Kindes am Beratungsgespräch ist ausdrücklich erwünscht. Die Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg umfasst in der Sekundarstufe I die Jahrgänge 5 bis 10, in der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe II die Jahrgänge 11 bis 13.

Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Lehr- und Bildungsgang alle Abschlüsse der Sekundarstufen I und II. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die individuelle Förderung. So können Schülerinnen und Schüler beispielsweise durch ein umfangreiches Förder- und Forderkonzept in den Klassen 5 und 6 sowie durch „Freiarbeit“ in Jahrgang 5 bis 7 gezielt Defizite ausgleichen bzw. Stärken ausbauen.

Mit der Fachleistungsdifferenzierung wird in der Klasse 7 in den Fächern Englisch und Mathematik begonnen, sie wird in der Klasse 9 in den Fächern Deutsch und Chemie fortgesetzt. Außerdem setzt in der Klasse 6 das Wahlpflichtfach (WP) ein, das aus den Bereichen Fremdsprachen (Latein, Französisch), Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), Arbeitslehre (Technik, Hauswirtschaft, Wirtschaftslehre), Ästhetische Kommunikation (Musik, Kunst, darstellendes Spiel) ausgewählt wird.

#### **2. Sekundarstufe II (Gymnasiale Oberstufe)**

Die Anmeldungen für den 11. Jahrgang werden in der Zeit vom

**04. – 18. Februar 2009**

in der Gesamtschule, Birkenweg 2, von der Schulleitung entgegengenommen und zwar  
**jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr.**

In der Sekundarstufe II werden die Fremdsprachen Englisch, Französisch und Latein fortgeführt. Als neu einsetzende Fremdsprache werden Französisch und Niederländisch angeboten.

Im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird die gymnasiale Oberstufe der Betty-Reis-Gesamtschule als Profileroberstufe geführt. Das bedeutet: Die Schüler/-innen bestimmen einen Bildungsschwerpunkt, in dem zwei Fächer vernetzt und fachübergreifend unterrichtet werden. Alle übrigen Fächer und Kurse sind aus dem vielfältigen Kursangebot frei wählbar. Damit können die Schüler/-innen ihre persönliche Schullaufbahn nach ihren Neigungen und Fähigkeiten gestalten und die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bzw. nach der Jahrgangsstufe 11 oder 12 die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erlangen.

In den Fächern Mathematik und Englisch werden in der Jahrgangsstufe 11 Angleichkurse zur besonderen Förderung eingerichtet.

Die Schüler/-innen werden von Beratungs- und Profillehrer/-innen betreut. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Berufswahl- und Studienberatung. Deshalb absolvieren die Schüler/-innen im 11. Jahrgang ein Betriebspraktikum.

Aufgenommen in die Klasse 11 werden Haupt-, Real- und Gesamtschüler/-innen, die die Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk erworben haben, sowie Schüler/-innen des Gymnasiums mit der Versetzung nach Klasse 11.

Bei der Anmeldung sind das **Familienstammbuch** oder ein **Ausweis** und das **letzte Zeugnis** mitzubringen.

Für Einzelberatungen stehen der Schulleiter, Herr Heinrich Spiegel, und der Oberstufenleiter, Herr Michael Bodmann, zur Verfügung. Individuelle Termine können unter Tel.: 02432/4918 106 vereinbart werden.

### **3. Allgemeines**

Die Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg zählt ganzheitliches Lernen zu ihren wesentlichen Unterrichtsprinzipien. Sie wird als Ganztagschule mit einem umfassenden Angebot in der Mittagsfreizeit geführt.

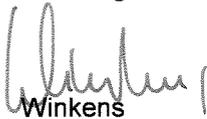
Neben den Förder- und Forderstunden sowie der Freiarbeit gehören ein vielfältiges Angebot von Arbeitsgemeinschaften und ein Berufspraktikum in Jahrgang 9 ebenso zum pädagogischen Konzept.

In der Mittagspause wird den Schüler/-innen ein kindgerechtes Mittagessen angeboten.

Die Kosten für den Schülertransport gem. § 5 der Schülerfahrtkosten-VO übernimmt der Schulträger der Gesamtschule. Die Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg steht entsprechend ihrer günstigen Lage auch Schüler/-innen aus Nachbarstädten und -gemeinden offen. Für gute Verkehrsanbindung ist Sorge getragen.

Wassenberg, den 16.12.2008

Der Bürgermeister



Winkens

# **Bekanntmachung**

**über die Beteiligung der Öffentlichkeit  
-öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-**

**hier: Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“, 2. Änderung und  
47. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 13.10.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“ in einem 2. Änderungsverfahren sowie den Flächennutzungsplan parallel zu ändern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 06.11. – 21.11.2008 stattgefunden.

Am 18.12.2008 hat der Rat der Stadt Wassenberg der Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ und der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegen

**vom 29.12.2008 bis 29.01.2009**

beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N2 und N3, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- wesentliche vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- im Umweltbericht (gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauBG) als Teil der Begründung Angaben insbesondere zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschafts- und Ortsbild, Boden, Wasser, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

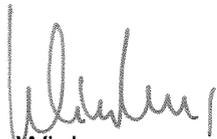
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

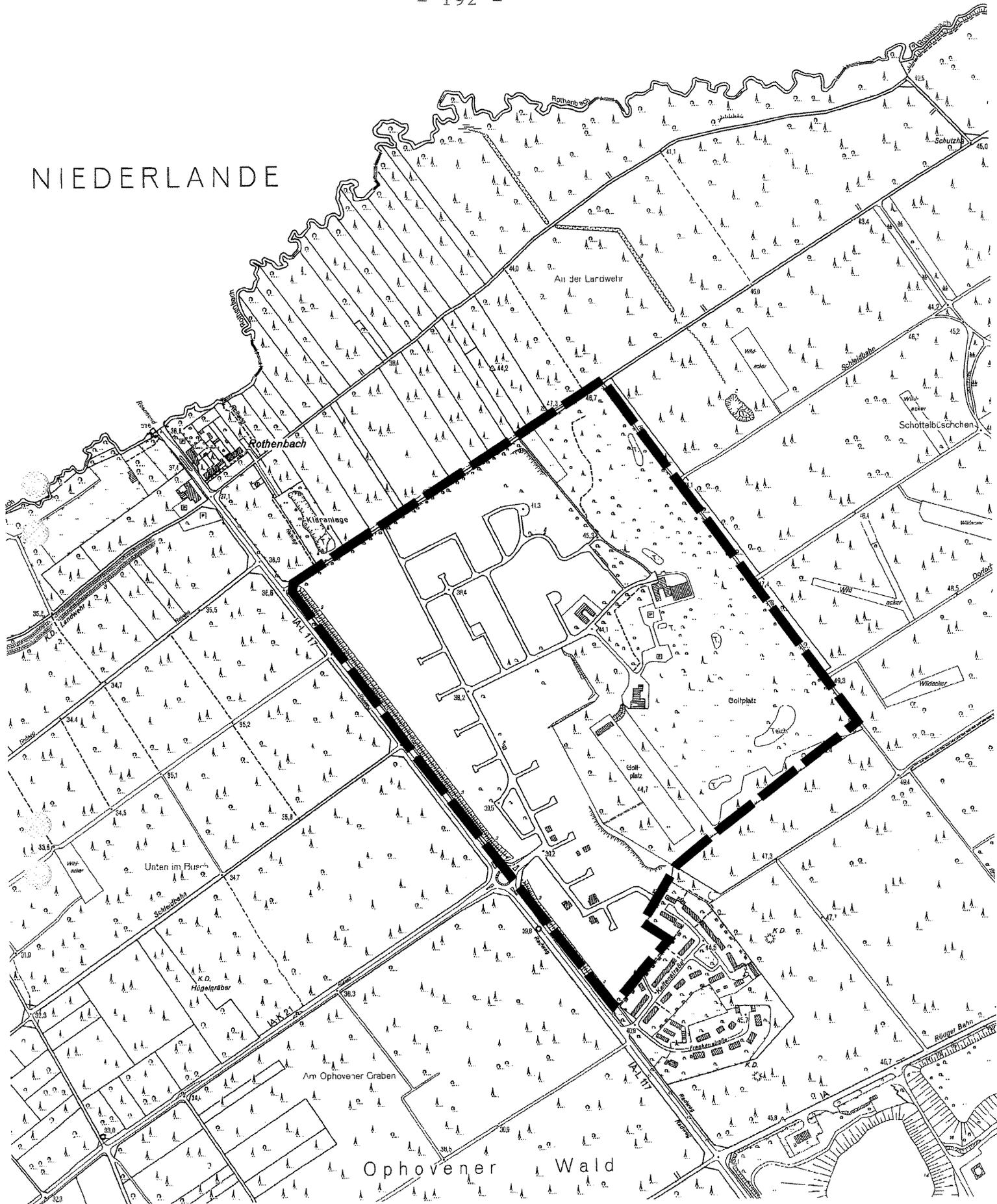
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ und der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Wassenberg, den 19. Dezember 2008  
Der Bürgermeister



Winkens

NIEDERLANDE



Bebauungsplan Nr. 57  
"Rothenbachpark", 2. Änderung  
und 47. Änderung des FNP

 Abgrenzung des  
Änderungsbereiches

**Satzung  
der Stadt Wassenberg über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)  
vom 19.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 380) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff.) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 6 Durchführung der Entsorgung
- § 7 Anmeldung und Auskunftspflicht
- § 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht
- § 9 Haftung
- § 10 Privatrechtliches Entgelt
- § 11 Benutzungsgebühren
- § 12 Gebührensatz
- § 13 Berechtigte und Verpflichtete
- § 14 Begriff des Grundstücks
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wassenberg betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Mit der Entleerung und Abfuhr hat der Anschlussnehmer ein von der Stadt Wassenberg zugelassenes Entsorgungsunternehmen zu beauftragen.

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Wassenberg liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

## **§ 3**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt.

#### **§ 5**

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6 Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis zu 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 10 Privatrechtliches Entgelt**

- (1) Für die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung) und Abfuhr der Anlageninhalte ist an das beauftragte Entsorgungsunternehmen ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen.
- (2) Die Höhe des privatrechtlichen Entgelts berechnet sich nach den Tarifen der beauftragten Entsorgungsunternehmer und wird von diesen angefordert.

### **§ 11 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung für die Behandlung der Anlageninhalte.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Übernahme der Anlageninhalte durch die Stadt.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.

- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 12 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 10,32 € je Kubikmeter abefahrenen Grubeninhalts.

## **§ 13 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

## **§ 14 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,

- d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.10.1991 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 19.12.2008

Der Bürgermeister

  
Winkens

# Einwohnerstatistik

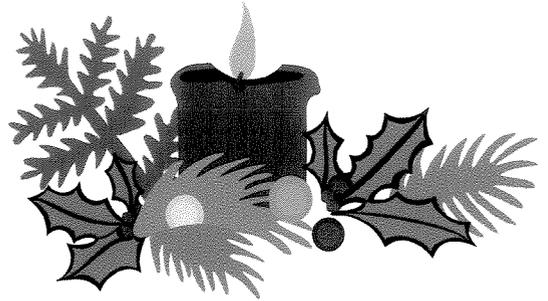
## Stadt Wassenberg

\*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	30.09.2008	Vormonat	31.10.2008	Vormonat	30.11.2008	Vormonat
<b>Wassenberg</b>	7155	+ 27	7140	- 15	7127	- 13
<b>Birgelen</b>	3554	- 5	3540	- 14	3527	- 13
<b>Myhl</b>	2641	+ 6	2652	+ 11	2655	+ 3
<b>Orsbeck</b>	1928	- 6	1918	- 10	1918	+ -0
<b>Effeld</b>	1215	+ 5	1220	+ 5	1216	- 4
<b>Ophoven</b>	694	- 3	689	- 5	690	+ 1
<b>gesamt:</b>	<b>17.187</b>	<b>+ 24</b>	<b>17.159</b>	<b>- 28</b>	<b>17.133</b>	<b>- 26</b>

Quelle: Stadt Wassenberg  
-Einwohnermeldeamt-

# Weihnachts- und Neujahrsgrüße



Der Rat und die Verwaltung der Stadt Wassenberg wünschen  
allen Bürgerinnen und Bürgern ein  
frohes und gesegnetes Weihnachtsfest  
sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr

# 2009

Wassenberg, im Dezember 2008

A handwritten signature in cursive script, reading "Manfred Winkens".

Bürgermeister  
Winkens